

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Agrarrecht“

I. Gemeinsamer Ausschuss

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt a. M., die Rechtsanwaltskammer Hamm und die Rechtsanwaltskammer Kassel bilden gem. § 18 FAO einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidungen ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung

„Agrarrecht“.

II. Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied.
- (2) Die ordentlichen Ausschussmitglieder und das stellvertretende Mitglied werden von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer bestellt, der sie angehören.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt a. M. und die Rechtsanwaltskammer Kassel entsenden vorerst kein Mitglied in den Ausschuss.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist schriftlich unter Beifügung der nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen bei der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.
- (2) Die zuständige Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages eine Gebühr gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO. Die Gebühr ist mit Antragseinreichung einzuzahlen.
- (3) Die zuständige Rechtsanwaltskammer leitet die Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer Hamm weiter, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Entschädigung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und das stellvertretende Mitglied des Ausschusses werden durch die Rechtsanwaltskammer Hamm entschädigt.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. und die Rechtsanwaltskammer Kassel leiten die dort jeweils erhobene Gebühr gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO an die Rechtsanwaltskammer Hamm weiter.

V. Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern haben das Recht, diese Vereinbarung drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bereits gestellte Anträge werden von dem bis dahin gemeinsamen Ausschuss abschließend bearbeitet.

VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer in Kraft.

Hamm, den 24.07.2009

D. Finzel

RAuN Dr. Dieter Finzel
Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm



Frankfurt a.M., den 18.08.09

Lutz Simon

RA Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon
Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M.



Kassel, den 25.08.2009

H. A. Dilcher

RAuN Heinrich A. Dilcher
Präsident der Rechtsanwaltskammer Kassel

